
1403. Baulinien. A. Unterm 2. Juni 1899 übermittelt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinienpläne der Bachstraße im Herrligquartier und der Mühlenstraße, von der Saumackerstraße bis zur Luggwegstraße in Altstetten zur Genehmigung.

B. Die Bekanntmachung erfolgte für die Mühlenstraße im Amtsblatt No. 17 vom 24. Februar 1899 und für die Bachstraße

im Amtsblatt No. 19 vom 7. März 1899. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 26. Mai 1899 sind beim Bezirksrat keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die Baudirektion berichtet: Die Bachstraße geht zirka 97 m westlich und parallel der Herrligstraße von der Badenerstraße (deren Bau- und Niveaulinien mit Regierungsbeschluß Nr. 386 vom 17. Februar 1898 genehmigt sind) aus, in nördlicher Richtung ganz gerade bis zur Güterstraße (Bau- und Niveaulinien Regierungsbeschluß Nr. 1126 vom 29. Juni 1895). Nach der Vorlage erhält die Straße einen Baulinienabstand von 17 m und zwar von der Straßenaxe aus westlich 8,65 m und östlich 8,35 m. Die Straße ist bereits ausgeführt, hat eine Breite von 11 m, wovon 6 m Fahrbahn und beidseitig je ein Trottoir von 2,50 m Breite.

Die Niveaulinie fällt von der Badenerstraße aus mit 1,64 ‰ auf 194,63 m, und dann mit 0,466 ‰ auf 155,51 m bis zur Güterstraße.

Die Vorlage gibt weiter zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Die Mühlenstraße soll nach den Angaben des Gemeinderates Altstetten eine Hauptstraße werden im Sinne des § 8 des Baugesetzes; die Vorlage erstreckt sich aber nur auf das Teilstück von der Saumackerstraße (Bau- und Niveaulinien Regierungsbeschluß Nr. 356 vom 16. Februar 1899) in südöstlicher Richtung ganz gerade bis zur Luggwegstraße (Bau- und Niveaulinien Regierungsbeschluß Nr. 970 vom 12. Mai 1899) in einer Länge von 162,67 m. Die Baulinienentfernung ist zu 20 m angenommen, das Straßenprofil aber noch nicht festgelegt.

Die Niveaulinie steigt von der Saumackerstraße an mit 5 ‰ bis zur Luggwegstraße.

Das Tracé der Mühlenstraße ist im Bebauungsplan von Altstetten (der laut Regierungsbeschluß No. 1387 vom 4. Juli 1898 genehmigt wurde) bereits enthalten; doch hat der Stadtrat von Zürich bei Anlaß der Auflage dagegen eingewendet, daß diese Straße auf Stadtgebiet als Quartierstraße und nicht als Verkehrsstraße im Sinne von § 8 des Baugesetzes behandelt werde. Wenn demnach einer Abnahme der Straße auf Stadtgebiet nichts im Wege steht, so kann doch das definitive Tracé der Straße an der Stadtgrenze noch kleinere Verschiebungen erleiden.

Da die Eigentümer der Parzellen Kat. No. 3996—4020, 3991, 3923 und 3924 die Durchführung des Quartierplanverfahrens über das Gebiet zwischen Saumacker- und Luggwegstraße einerseits und Mühlenstraße anderseits begehren, demnach die Festlegung der Bau- und Niveaulinien der Mühlenstraße Vorbedingung ist, die Mühlenstraße auch keine Verkehrsstraße werden kann, so ist die Genehmigung der Vorlage angezeigt.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Bachstraße im Herrligquartier in Altstetten, von der Badenerstraße bis zur Güterstraße, und der Mühlenstraße von der Saumackerstraße bis zur Luggwegstraße in Altstetten werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, gemäß § 16 des Baugesetzes die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien dieser beiden Straßen zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Beilage je eines Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.